

auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung soll schriftlich, kann aber auch in dringenden Fällen auf jedem anderen Wege erfolgen. Die Gründe der Einberufung sind bekannt zu geben.

4. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied – hat die Mitgliederversammlung zu leiten. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Wahl zum Vorstand gilt das Verfahren gem. § 7 der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Bundesfachverband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unter Leitung der/des Geschäftsführer/s.
2. Der/die Geschäftsführer sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Sie leiten die Geschäftsstelle selbständig. Hinsichtlich der Aufgabenstellung besteht Vertretungsvollmacht gem. § 30 BGB.

§ 12 Ausschüsse, Fachabteilungen

Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung Sonderausschüsse bzw. Fachabteilungen gebildet werden. Sie erstatten den einzelnen Gremien Bericht.

§ 13 Rechnungsprüfer:

Die gewählten Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, an der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder teilnehmen müssen, mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann darüber, an wen das Verbandsvermögen fallen soll.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister, am 23.02.2011 in Kraft.

Bundesfachverband Besonnung e.V., eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Freiburg im Breisgau VR 1692.



BUNDESFACHVERBAND BESONNUNG e.V.
Talblick 24, 77960 Seelbach
Telefon: 0 78 23 - 96 29 14, Telefax: 0 78 23 - 96 29 15
E-Mail: info@bundesfachverband-besonnung.de
www.bundesfachverband-besonnung.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bundesfachverband Besonnung e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen.

Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist ein Berufsverband im Sinne § 5, Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Photomedizin und der fachlichen Qualifikation von Besonnungsanwendern.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Arzt, dem phototherapeutischen Anwender und dem gewerblichen Anwender von Besonnungsgeräten;
2. Fachliche Aufklärung der Öffentlichkeit über Nutzen und Gefahren der Besonnung und die Möglichkeiten der Phototherapie;
3. Einrichtung von Schulungsseminaren für Phototherapie und Besonnung;
4. Veröffentlichung von Informationen über den neuesten Stand der Forschung und Technik aus den Bereichen Photomedizin, -therapie, -biologie und Besonnung;
5. Die periodische Herausgabe einer Verbandszeitschrift;

6. Interessenvertretung der Anwender gegen Übergriffe aller Art; Beratung in Rechts- und Steuerfragen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes.

7. Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, welche die Interessen der Mitglieder tangieren;

8. Förderung von Spezialbehandlungszentren für Phototherapie und die Behandlung der Schuppenflechte (Psoriasis);

9. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Anwendern von Besonnungs- und Bestrahlungsgeräten;

10. Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen, beruflichen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Organisationen und Behörden;

11. Förderung der Forschung in Bezug auf Phototherapie und fachverwandte Anwendungsgebiete.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede volljährige Person, jedes Unternehmen und jede Institution werden, die nachgewiesenermaßen mit der Thematik Besonnung, Bestrahlung und Phototherapie befasst ist. Als fördernde Mitglieder können im Verband beratend andere im Besonnungsbereich oder auf verwandten Gebieten tätige Personen, Firmen, Unternehmen, Behörden und Institute angehören. Personen, die sich besondere Verdienste um den

Verband und seine Aufgaben erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit. Anträge um Aufnahme in den Verband sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist innerhalb von

vier Wochen ab förmlicher Bekanntgabe mit einem eingeschriebenen Brief die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme in den Verband wird das Mitglied einer der folgenden Fachgruppen zugeordnet:

- a) Phototherapie und medizinische Anwendung;
- b) Besonnung;
- c) Gerätehersteller und Gerätevertrieb.

§ 4 Ruhe und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommt. Einen Zahlungsaufschub kann nur der Vorstand auf schriftlichen Antrag gewähren.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Kündigung muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Abschluss des Jahres erfolgen. Der Kündigung muss stattgegeben werden, wenn alle Beiträge bezahlt sind.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen bei nachfolgenden Verfehlungen:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung und Anordnung der Verbandsorgane;
- bei schwerer Schädigung des Ansehens des Verbandes und Handlungen, die dem Verbandssinteresse entgegenwirken;
- bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern;
- bei Verzug der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorsitzende muss dem Ausgeschlossenen unverzüglich den Beschluss mittels Einschreibebrief bekannt geben. Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe mit einem eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung des Verbandes.
2. Der Beitrag ist mit Zugang der Beitragsrechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Darüber hinaus können Förderbeiträge gezahlt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- 3 Mitglieder aus dem Bereich Hersteller, weitere 3 Mitglieder aus dem Bereich Anwender/Studios und 2 Mitglieder aus dem Bereich Handel.
- Stehen in einem Bereich weniger Wahlvorschläge zur Verfügung, ergänzen sich die Wahlvorschläge der anderen Bereich entsprechend.

Der/die Geschäftsführer gehören dem Vorstand zusätzlich kraft Amtes an.

Der gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende ist, jeder für sich allein, Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitglie-

dersammlung eine Ersatzwahl für den entsprechenden Branchenbereich und Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.

2. Wahlvorschläge/Wahllisten sind schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu richten; es ist eine Ausschlussfrist. Die Wahl findet nur zu diesen Vorschlägen statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erlangt, darüber hinaus entscheidet die erlangte Stimmenanzahl. Blockwahl/ Listenwahl ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit im Falle von Personenwahlen ist eine Stichwahl zu den entsprechenden Wahlvorschlägen durchzuführen; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach der dritten Stichwahl entscheidet das Los. Erlangt kein Wahlvorschlag im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl, ist eine Wahlwiederholung vorzunehmen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl schriftlich/geheim durchzuführen, sonst per Akklamation.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das beschließende Organ für alle seine Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Bestellung/Entlassung des/der Geschäftsführer
5. Genehmigung des Finanzabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr und Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine

Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.

2. Über die Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Über schriftliche oder fernmündliche Entschlüsse ist eine Protokollnotiz zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wobei Satzungsänderungen schriftlich zu begründen sind.

Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes, des/ der Geschäftsführer und Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung
 - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - g) Beschlussfassungen auf Grund von sonstigen Vorstandsvorlagen
 - h) Behandlung von Beschwerdeanträgen in Sachen Aufnahmen/Ausschlüssen von Mitgliedern.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einladungsfrist